



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 3. März 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
20. Oktober 2021; Pet 4-19-07-408-
050732
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
2. März 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/5574), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-408-050732

10405 Berlin

Allgemeines Gleichbehandlungs-
gesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, das nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unzulässige Benachteiligungsmerkmal „Behinderung“ durch den Begriff „Gesundheitsstatus“ zu ersetzen.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass auf diese Weise einer Benachteiligung aus Gründen der Gesundheit, wie z.B. einer Behinderung und insbesondere des „Impfstatus“ verhindert werden soll. Der Petent äußert die Befürchtung, dass eine medizinische Zweiklassengesellschaft entstehen könnte, wenn Personen aufgrund ihres Impfstatus keinen Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Theatern etc. erhalten und in ihrer Berufswahl- und -ausübung behindert würden. Personen, die geimpft seien, könnten privilegiert werden, während Menschen, die auf freie Arzt- und Medikamentenwahl bestünden, diffamiert würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien (Richtlinie 2000/43/EG, Richtlinie 2000/78/EG, Richtlinie 2002/73/EG und Richtlinie 2004/113/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Im Einklang mit diesen Richtlinien und Artikel 19 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zielt das AGG auf den Schutz vor Benachteiligungen aufgrund der dort aufgeführten Merkmale. Das AGG nennt in § 1 als Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.



noch Pet 4-19-07-408-050732

Diese Merkmale sind abschließend zu verstehen. Einen Schutz vor Diskriminierung wegen anderer Merkmale gewährt das AGG nicht.

Anders als die derzeit in § 1 AGG normierten Merkmale, derentwegen generell keine Benachteiligungen im Arbeitsrecht und bei zivilrechtlichen Massengeschäften erfolgen dürfen, kann der von dem Petenten so bezeichnete Gesundheitsstatus, soweit er nicht das Merkmal der Behinderung umfasst, ein legitimer Anknüpfungspunkt zur Ungleichbehandlung sein. Das gilt insbesondere bei dem aktuellen Infektionsgeschehen für den von dem Petenten besonders hervorgehobenen Impfstatus. Denn von ungeimpften Personen kann potentiell eine größere Infektionsgefahr für andere Menschen ausgehen.

Nähme man den Gesundheits- und damit den Impfstatus als neues Diskriminierungsmerkmal ins AGG auf, würde das damit einhergehende grundsätzliche Verbot der Differenzierung im Hinblick auf den Impfstatus überwiegend leerlaufen. Denn nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AGG kann eine unterschiedliche Behandlung zulässig sein, wenn sie „der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden, oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient“. Eine Differenzierung anhand des Impfstatus dürfte im Rahmen der gegenwärtigen Pandemie ebendiesen vom Gesetz benannten Zwecken dienen.

Ein neues Diskriminierungsmerkmal des Gesundheitsstatus, das den Impfstatus mit einschließt, würde sich zudem auch nicht zwanglos in die Reihe der bestehenden Merkmale nach § 1 AGG einordnen, die ihrerseits mit dem Katalog in Art. 19 Absatz 1 AEUV korrespondieren. Ihnen ist jeweils gemeinsam, dass die Erfüllung eines solchen Merkmals durch einen Menschen angeboren oder jedenfalls von einer gewissen Dauer ist und nicht ohne Weiteres durch einen bloßen Willensakt verändert werden kann. Der Impfstatus unterliegt hingegen - jedenfalls in der Regel - einer willentlichen Entscheidung des Betroffenen und ist veränderbar.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Ausschuss keine Veranlassung für ein Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.